

55. Ist, wenn im Laufe eines Haftpflichtprozesses der eingeklagte Schaden infolge fortgesetzter Geldentwertung die im Versicherungsvertrage als Höchstgrenze der Haftpflichtversicherung bestimmte Summe überschritten hat, eine gesetzliche Verpflichtung des Versicherers anzuerkennen, dem Versicherungsnehmer für den Mehrbetrag Deckung zu gewähren?

Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908 §§ 50, 56, 63, 150.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 10. März 1925 i. S. G. Versicherungs-
Aktiengesellschaft (Bekl.) w. Gewerkschaft G. S. (Kl.). VI 418/24.

I. Landgericht Raumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat bei der Beklagten am 24. Mai 1921 eine Versicherung gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden mit 150000 \mathcal{M} Versicherungssumme für Sachschäden genommen. Am 22. Juli 1921 geriet ein neben der Grubenbahn der Klägerin gelegenes, dem Rittergutsbesitzer Th. in St. gehöriges Gerstenfeld in Brand, und zwar nach Behauptung des Eigentümers durch Funkenflug aus der Grubenlokomotive. Klägerin, die ihre Ersatzpflicht bestritt, wurde durch Klage der Landfeuersozietät zu M. und des Feldeigentümers auf Zahlung von 43352,50 \mathcal{M} Entschädigung in Anspruch genommen und überließ die Prozeßführung gemäß § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jetzigen Beklagten. Nachdem der damals eingeklagte Anspruch in zwei Instanzen dem Grunde nach für gerechtfertigt, die jetzige Klägerin auch in Ansehung der eingetretenen Geldentwertung für ersatzpflichtig erklärt und jener Streit wegen des Betrags an das Landgericht zurückverwiesen war, erklärte die gegenwärtige Beklagte der heutigen Klägerin durch Schreiben vom 18. Juli 1923, sie mache von § 12 Abs. 3 der Versicherungsbedingungen Gebrauch, wonach sie sich durch Zahlung der Versicherungssumme und Übernahme der nach einem Streitwert von dieser Höhe zu berechnenden Kosten von weiteren Leistungen befreien könne.

Die Klägerin erhob darauf die vorliegende Klage, zunächst auf Feststellung gerichtet, daß die Beklagte ihr den gesamten Schaden, zu dessen Erstattung sie in jenem Vorprozeß verurteilt werde, zu er-

sehen habe. Das Landgericht gab der Klage statt. Die Beklagte erhob Berufung mit dem Antrage, die Klage abzuweisen, soweit von ihr mehr als 150 000 Papiermark verlangt würden. Inzwischen war die Klägerin im Vorprozeß zu Zahlungen verurteilt. Sie schloß sich wegen der von ihr daraufhin an die Landfeuersozietät und an Th. gezahlten 458,48 und 1590 Goldmark, sowie wegen 388,09 Goldmark aufgewendeter Kosten nebst Zinsen der Berufung an. Vom Oberlandesgericht wurde unter Zurückweisung der Berufung auf die Anschlußberufung die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 2436,57 Goldmark nebst gewissen Zinsen zu zahlen. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Im Laufe des vorerwähnten Haftpflichtprozesses, der auf seiten und namens der damals klagten Gewerkschaft Gute Hoffnung von der Versicherungsgesellschaft Colonia geführt wurde, hat der dort eingeklagte Schaden zufolge fortgesetzter Geldentwertung die im Versicherungsvertrag der jetzigen Prozeßparteien als Höchstgrenze der Haftpflichtversicherung bestimmte Summe von 150 000 Papiermark überschritten. Für den Streit der gegenwärtigen Prozeßparteien kann es, wie auch das angefochtene Urteil annimmt, auf die Frage, ob und inwieweit die Beklagte die soeben genannte Versicherungssumme aufzuwerten habe, erst ankommen, wenn nicht ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung der Beklagten besteht, der Klägerin Deckung für den Haftpflichtschaden in seinem schließlich festgestellten Umfang von 2436,57 Goldmark zu gewähren. Die Vorinstanzen bejahen solche Deckungspflicht. Ihren dafür entwickelten Gründen vermag jedoch das Revisionsgericht im wesentlichen Einklang mit der Revision nicht beizutreten.

Das landgerichtliche Urteil weist auf den § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hin, wonach es dem Versicherungsnehmer nicht gestattet ist, Haftpflichtansprüche, die gegen ihn erhoben werden, ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft anzuerkennen, und wonach dann, wenn aus einem Versicherungsfall ein Prozeß entsteht, dieser von der Gesellschaft im Namen des Versicherungsnehmers zu führen ist. Das Landgericht folgert hieraus, daß das Risiko des Prozesses und die Gefahr einer während des Prozesses eingetretenen Geldentwertung zu Lasten der Beklagten gehen. Das Berufungs-

urteil billigt den Standpunkt und versucht, ihn aus der Entstehungsgeschichte des § 150 Abs. 2 VerfVG. als berechtigt nachzuweisen. Ebenso wie nach dieser Vorschrift der Versicherer die Kosten der von ihm veranlaßten Rechtsverteidigung und die während des Prozesses für den Dritten erwachsenen Zinsen auch insoweit zu ersetzen habe, als sie die Versicherungssumme übersteigen, ohne daß dabei schuldhafter Verzug des Versicherers vorauszusetzen sei, müsse dieser auch für die während des von ihm geführten Schadensprozesses eintretende Geldentwertung als eine Folge der von ihm veranlaßten Verzögerung der Befriedigung des Dritten aufkommen. Danach ergebe sich, daß der für die Vergleichung der Schadenssumme maßgebende Zeitpunkt spätestens der Beginn des Schadensprozesses sei. Habe damals die Schadenssumme, wie vorliegend der Fall sei, weniger als die Versicherungssumme betragen, so bleibe der Anspruch des Versicherten, in vollem Umfange von dieser Forderung befreit zu werden, unverändert bestehen, auch wenn sich die Schadenssumme infolge der Geldentwertung ziffermäßig ändere.

Auszugehen ist von der grundsätzlichen Vorschrift des § 50 VerfVG., daß der Versicherer nur bis zur Höhe der Versicherungssumme hafte. Einzuräumen ist, daß dieser Grundsatz im angeführten § 150 Abs. 2 eine Abschwächung erfahren und das Berufungsurteil über die Entstehung dieser Bestimmung wesentlich zutreffend berichtet hat. Die Haftpflicht des Versicherers für die Kosten eines von ihm veranlaßten Rechtsstreits war schon in dem Entwurf eines Versicherungsvertragsgesetzes von 1905 vorgesehen und in dessen Begründung als eine der allgemeinen Vorschrift des § 63 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Verpflichtung bezeichnet. Ihre Ausdehnung auf Zinsen wurde aus dem gleichen Gedanken heraus von der Reichstagskommission vorgeschlagen (Bericht Nr. 602 S. 97 flg., 1905—1907). Der Antragsteller führte aus: „Die Verzögerung in der Befriedigung des Dritten gehe hier vom Versicherer aus, und es sei gerechtfertigt, den durch solche Verzögerung entstehenden Zuwachs an Zinsen dem Versicherer ohne Rücksicht auf die Höhe der Versicherungssumme aufzubürden.“ Auf einen auch im Berufungsurteil angedeuteten Widerspruch eines Regierungsvertreters bemerkte der Antragsteller u. a.: „Wenn der Versicherer durchaus berechtigterweise verlange, daß ein zweifelhafter Fall durch den Prozeß klar gestellt werde, so liege kein

Ver schulden vor. Aber die Billigkeit erfordere, daß er die Folgen der in seinem Interesse liegenden Verzögerung der Befriedigung des Dritten trage.“ Für die Gesetzesfassung des § 150 Abs. 2 sind diese Erwägungen gewiß von ursächlicher Bedeutung geworden, und die Richtlinien, in denen sie sich bewegen, mögen sich auch als geeignet auffassen lassen, eine Haftung des Versicherers über die Versicherungssumme hinaus für einen während des Schadensprozesses ziffermäßig infolge Geldentwertung anwachsenden Haftpflichtanspruch zu begründen. Aber Gesetz ist letzteres nicht geworden. Im Gesetz haben die angeführten Erwägungen nur zur Ausdehnung der Haftung des Versicherers auf zwei genau bestimmte, verhältnismäßig eng begrenzte Nebenforderungen geführt. Wollte man hieraus die Haftbarkeit des Versicherers für einen ein maßlos Vielfaches der Versicherungssumme umfassenden Geldentwertungsanspruch folgern, so wäre das ein Schluß vom Minderen auf Größeres, der unzulässig ist. Abzulehnen ist auch der Beweisgrund des Berufungsurteils, wonach als spätester maßgebender Zeitpunkt für die Vergleichung der Schadenssumme mit der Versicherungssumme der Beginn des Schadensprozesses in Betracht kommen soll. Es ereignet sich nicht selten, daß im Lauf des Haftpflichtprozesses die verfolgte Klageforderung, auch ganz abgesehen von Kosten, Zinsen und Geldentwertung, über den Betrag der Versicherungssumme anwächst. Ein solches Vorkommnis ist für das betreffende Haftpflichtversicherungsverhältnis durchaus bedeutsam. Während der vorher eingeklagte Schaden im Enderfolg vom Haftpflichtversicherer zu tragen war, fällt der ausgedehnte Schaden dem Versicherer nur in der durch die Versicherungssumme begrenzten Höhe, darüber hinaus aber dem Versicherungsnehmer endgültig zur Last. Nicht anders kann das Rechtsverhältnis im Falle eines während des Haftpflichtprozesses durch Geldentwertung verursachten Anwachsens der Entschädigungsforderung beurteilt werden.

Die Revisionsbeantwortung versuchte aus dem § 56 VerfWG. nachzuweisen, daß der Haftpflichtversicherer den ganzen Schaden zu tragen habe, wenn nur zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles sich die Schadenshöhe in der Grenze der Versicherungssumme halte. Der Versuch muß jedoch versagen, weil die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes über einen bestimmten Versicherungswert,

zu denen auch der von Unterversicherung handelnde § 56 gehört, auf die Haftpflichtversicherung unanwendbar sind. Abzulehnen ist ferner der Beweisgrund beider Vorinstanzen, daß der Versicherer die Gefahr des Haftpflichtprozesses, auf den auf seine Veranlassung hin der Versicherungsnehmer sich eingelassen habe, tragen und darum auch für die während der Prozeßdauer eingetretene Geldentwertung aufkommen müsse. Dem Versicherer fallen die Gefahr und Kosten des auf seine Weisung geführten Haftpflichtprozesses grundsätzlich und ohne weiteres nur insofern zur Last, als die Klageforderung nicht über die vertraglich festgelegte Versicherungssumme hinausgeht. Abs. 3 des § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen besagt ausdrücklich: „Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so hat die Gesellschaft die Kosten nur in der Höhe zu tragen, als sie sich bei Berechnung nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse stellen würden. Die Gesellschaft ist in solchen Fällen aber auch berechtigt, durch Bezahlung der Versicherungssumme und ihres Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien. Dabei ist in Abs. 1 und 2 des § 12 vorbedungen, daß der Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche nicht ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft anerkennen oder befriedigen oder darüber einen Vergleich abschließen dürfe, und daß ein aus einem Versicherungsfall entstehender Prozeß von der Gesellschaft im Namen des Versicherungsnehmers zu führen sei, der dem von der Gesellschaft zu bezeichnenden Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen und die Führung des Prozesses lediglich der Gesellschaft zu überlassen habe. Die Bestimmungen lassen deutlich ersehen, wie, ungeachtet der dem Versicherer eingeräumten Herrschaft über die Prozeßführung, die ihn treffende Prozeßgefahr und Haftung grundsätzlich nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt ist.

Die Revisionsbeantwortung zog aus dem Tatbestand des Landgerichtlichen Urteils den Satz heran: „Sie — nämlich die Klägerin — hat im Auftrag des Beklagten und gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen den Geschädigten gegenüber ihre Entschädigungspflicht bestritten und es auf den Prozeß ankommen lassen“ und folgerte, daß die Beklagte als Auftraggeberin der Klägerin als Beauftragter die Beträge zu erstatten habe, die diese an die Haftpflichtgläubiger infolge der Geldentwertung habe leisten müssen. Allein jenem Tat-

bestandsfuß kommt nicht die Bedeutung zu, daß die auf Grund der Urteile im Vorprozeß geleisteten Zahlungen der Klägerin als erforderliche Aufwendungen zur Ausführung eines Auftrags der Beklagten (vgl. §§ 669, 670 BGB.) anzusehen seien. Der wesentliche Inhalt des Satzes liegt in seinem Hinweis auf den § 12 der Versicherungsbedingungen, und schon darum läßt sich aus dem Satz nicht folgern, daß die Beklagte für einen Schaden, insoweit er über die Versicherungssumme hinausreicht, zu haften habe.

Ehrenberg (Zeitschr. f. d. gef. Versicherungswissenschaft Bd. 23 S. 267) hält den Versicherer, falls während des Schadenersatzprozesses die Haftpflichtschuld des Versicherungsnehmers infolge Geldentwertung über die Ziffer der Versicherungssumme hinaus gewachsen ist, zur Erstattung des ganzen Schuldbetrags für verpflichtet, weil der Schadenersatzprozeß mit dem Dritten ausschließlich im Interesse des Versicherers begonnen worden war. Er meint, der Versicherungsnehmer dürfe dem Versicherer entgegenhalten: „Hättest du damals die Forderung des Dritten glatt bezahlt, so würde jetzt der Schaden die Versicherungssumme nicht übersteigen.“ Indes auch dieser auf die Interessenlage der Beteiligten abgestellten Erwägung kann nicht beigegeben werden. Abgesehen davon, daß es an einem Interesse des Versicherungsnehmers an dem gegen ihn gerichteten Schadenersatzprozeß regelmäßig auch dann nicht fehlen wird, wenn die Klageforderung geringer als die Versicherungssumme ist, hat man in solchen Prozessen überaus häufig mit der Möglichkeit als naheliegend zu rechnen, daß der eingeklagte Anspruch im Laufe des Rechtsstreits erhöht wird. Diesem Gesichtspunkt und dem angeführten § 12 der Bedingungen entspricht es, das Interesse des Versicherers auch an dem Haftpflichtprozeß, der mit einer den Betrag der Versicherungssumme nicht erreichenden Schadenssumme begonnen hat, nicht als unbedingt ausschließlich, sondern immer als grundsätzlich begrenzt durch den Versicherungssummenbetrag zu denken.

Unzweifelhaft ist zu der Zeit, als das Versicherungsvertragsgesetz zustande kam, die Möglichkeit eines Währungssturzes, wie er sich in den Jahren 1922, 1923 in Deutschland vollzog, nicht in Betracht gezogen worden. Will man deshalb in der streitigen Haftbarkeitsfrage eine Gesetzeslücke annehmen, so ist es doch nicht anständig, diese im Sinne der Entscheidungen der Vorinstanzen auszu-

füllen. Mit solcher Ausfüllung würde man der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der Versicherungsgeellschaften und dem vernünftlichen Willen des Gesetzgebers nicht gerecht werden.

Man kann auch an eine Lücke im Versicherungsvertrag und an deren Ergänzung unter Verwendung der §§ 157, 242 BGB. denken. Als die Parteien ihr Versicherungsverhältnis eingingen, war bei dem damaligen Stande des Dollars gleich 61,25 Papiermark der Wert der Mark schon erheblich gesunken und war auch weitere Verschlechterung unserer Währung zu besorgen. Aber sicherlich hat keine der Parteien an einen maßlosen Währungssturz, wie er später erfolgt ist, als möglich gedacht. Sie rechneten noch mit Papiermark als geeignetem Wertmaßstab, und die Beklagte wollte mit der bedungenen, damals reichlich bemessenen Versicherungssumme von 150 000 M für jeden einzelnen Sachschaden ihre Haftung entsprechend begrenzen. Unter solchen Umständen kann die im damaligen Vorstellungsvermögen der Parteien merkbare Lücke nicht die Zumutung begründen, daß die Beklagte einen unter die Versicherung fallenden Sachschaden ohne Rücksicht auf die vereinbarte Versicherungssumme zu vergüten habe.

Ist sonach den Vorinstanzen nicht beizutreten, so muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird bei der anderweiten Sachverhandlung in erster Reihe zu prüfen haben, ob die Beklagte bei der Behandlung des erheblichen Schadensfalles die ihr nach den Leitfäden von Treu und Glauben und der Verkehrssitte obliegenden Pflichten aus dem Versicherungsvertrag erfüllt oder ein für den im Verlauf der Zeit durch fortschreitende Geldentwertung herbeigeführten Umfang des Schadens ursächliches vertretbares Verschulden begangen hat (vgl. auch JW. 1924 S. 61 D, Veröffentlich. d. Aufsichtsamts f. Privatversicherung 1924 S. 42). Ist ein solches Verschulden nicht anzunehmen, so wird hauptsächlich in Frage kommen, ob die von der Beklagten der Klägerin angebotenen 150 000 Papiermark durch gerichtliche Entscheidung aufzuwerten sind.